

Amtsblatt

FÜR DEN

LANDKREIS



REGEN

Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

Nr. 22

Regen, 23.09.2020

Inhalt:

**2. Sitzung des Kreisausschusses –
Bekanntmachung der Tagesordnung**

**Vollzug der Bayer. Bauordnung (BayBO);
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung
gem. Art. 66 Abs. 2 BayBO: Errichtung
Mobilfunkstation; Bauort: Langdorf, Hofwiesäcker;
Bauherr: Vodafone GmbH**

Aufgebot von Sparkassenbüchern

**Erlass einer Entschädigungssatzung des
Zweckverbandes „Wasserversorgung Bayerischer
Wald“ – Bekanntmachungshinweis**

BEKANNTMACHUNG DER TAGESORDNUNG

Am **Mittwoch, 30.09.2020**, um **15:00 Uhr**
findet im Arberlandhaus Regen (vhs), Raum Arber die
2. Sitzung des Kreisausschusses
mit folgender Tagesordnung statt.

Öffentliche Sitzung

- 1 Antrag von Frau Aloisia Pledl auf Niederlegung ihres Ehrenamtes als Kreisrätin (Vorberatung)
- 2 Landratsamt Regen - Umbau Zulassungsstelle

Eine nichtöffentliche Sitzung schließt sich an.

Landkreis Regen, 18.09.2020

gez.
Rita Röhl
Landrätin

Vollzug der Bayer. Bauordnung;
Öffentliche Bekanntmachung der Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 BayBO

Bausachen-Nummer 00014-L20
Bauherr Vodafone GmbH
vertr. d. Herrn Peter Schuster
Betastraße 6 - 8, 85774 Unterföhring
Bauvorhaben Errichtung Mobilfunkstation
Bauort Langdorf, Hofwiesäcker
Grundstück(e) Gemarkung Langdorf Flurnummer(n) 65/0

BAUGENEHMIGUNG gemäß Art. 68 der Bayer. Bauordnung

Das Landratsamt Regen erlässt in obiger Bausache folgenden

B e s c h e i d:

Teil I

1. Die Baugenehmigung wird hiermit gemäß Art. 68 BayBO für das oben genannte Bauvorhaben erteilt.

Bestandteil dieser Baugenehmigung sind die mit dem Prüfstempel vom 16. Sep. 2020 und der Nummer 00014-L20 versehenen

im vereinfachten Verfahren geprüften Bauvorlagen.

Plankorrekturen (Rotstifteinträge) in den Bauvorlagen sind zu beachten; auch dann, wenn im Bescheid nicht besonders darauf hingewiesen ist.

Die in Teil II dieses Bescheides aufgeführten Nebenbestimmungen sind zu erfüllen bzw. bei der Bauausführung zu beachten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg
Haidplatz 1, 93047 Regensburg**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Der Genehmigungsbescheid und die genehmigten Bauvorlagen können beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 227 zu den üblichen Dienststunden eingesehen und Einwände vorgebracht werden.

Die Nachbarzustellung der Baugenehmigung wird durch die öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Die Zustellung gilt mit dem Tag der Bekanntmachung als bewirkt. Wird binnen der oben genannten Frist Klage nicht erhoben, wird der erteilte Bescheid unanfechtbar.

Regen, 17.09.2020

Landratsamt Regen
Untere Bauaufsichtsbehörde

gez.
Straub
Regierungsamtmann

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Das folgende Sparkassenbuch der Sparkasse Regen-Viechtach ist in Verlust geraten. Es wird hiermit aufgegeben. Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen 3 Monaten (vom Tag der Veröffentlichung an gerechnet) seine Rechte anzumelden; andernfalls wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Sparkassenbuch-Nr.:	Mitteilungsdatum:	gez.:
3115235917	14.09.2020	Eberl; List

Sparkasse Regen-Viechtach

Erllass einer Entschädigungssatzung für den Zweckverband „Wasserversorgung Bayerischer Wald“ - Bekanntmachungshinweis

Der Zweckverband Wasserversorgung Bayerischer Wald hat eine Entschädigungssatzung erlassen. Die Satzung ist **im Amtsblatt der Regierung von Niederbayern Nr. 13 vom 24.07.2020** (RABl. Nr. 13/2020, Seite 90/91) veröffentlicht worden.

Nach Art. 24 Abs. 2 KommZG wird hiermit auf die Bekanntmachung hingewiesen.